

STATUTEN

des Vereins „Ich bin aktiv – Lebensbegleitung von Menschen mit Behinderung“

1. Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- 1.1. Der Verein, im folgenden kurz „VEREIN“ genannt, führt den Namen „Ich bin aktiv – Lebensbegleitung von Menschen mit Behinderung“.
- 1.2. Er hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich.
- 1.3. Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

2. Vereinszweck

- 2.1. Die Tätigkeit des VEREINs ist nicht auf Gewinn gerichtet.
- 2.2. Zweck des Vereines ist die Unterstützung und Hilfestellung für behinderte Menschen und deren Familien.
- 2.3. Die Tätigkeit des Vereins ist mildtätig im Sinne des § 37 BAO. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff BAO. Gesammelte Spendenmittel werden ausschließlich für begünstigte Zwecke gemäß § 4a Abs. 2 Z 3 lit a EStG 1988 verwendet.

3. Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

- 3.1. Der Vereinszweck soll durch die in Punkt 3.2. und 3.3. angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- 3.2. Als ideelle Mittel dienen: Organisation von Freizeitaktivitäten und von Vorträgen; Erteilung und Vermittlung von Information sowie Beratungen; Hilfestellungen bei Problemen und Projekten (Wohngemeinschaften und Partnerschaften).
- 3.3. Als materielle Mittel dienen: Mitgliedsbeiträge, Spenden, Förderungen, Erbschaften und sonstige freiwillige Zuwendungen, Einnahmen aus sonstiger unternehmerischer Tätigkeit (z.B.: Veranstaltungen), Kapitalerträge.

4. Arten der Mitgliedschaft

Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.

Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen.

Außerordentliche Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrages fördern.

Ehrenmitglieder sind Personen, die hiezu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden

5. Erwerb der Mitgliedschaft

5.1. Mitglied des VEREIN kann jede natürliche Person werden.

5.2. Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Dieser kann die Aufnahme eines Mitgliedes ohne Angabe von Gründen ablehnen. Gegen diese Ablehnung besteht kein Rechtsmittel.

5.3. Vor Konstituierung des VEREINs erfolgt die vorläufige Aufnahme von Mitgliedern durch die Proponenten. Die Mitgliedschaft wird erst mit Konstituierung des VEREINs wirksam.

6. Beendigung der Mitgliedschaft

6.1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Kündigung des Mitgliedes oder durch Ausschluss seitens des VEREINs, den Tod bei natürlichen Personen.

6.2. Das Mitglied hat das Recht, die Mitgliedschaft jeweils bis zum Ende eines jeden Kalenderjahres fristlos zu kündigen. Ein Kündigungsgrund ist nicht erforderlich.

6.3. Der Vorstand des VEREINs kann ein Mitglied zum letzten Tag eines jeden Monats ausschließen, wenn dieses die ihm obliegenden Mitgliedspflichten gröblich verletzt. Diese sind insbesondere:

- Die Pflicht zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages, sofern das Mitglied trotz schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist von 14 Tagen im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung des fällig gewordenen Betrages bleibt vom Ausschluss jedoch unberührt.
- Die Pflicht zur Einhaltung der Vereinsstatuten sowie sonstiger Beschlüsse der Generalversammlung oder des Vorstandes.
- Die Pflicht, das Ansehen des VEREINs zu wahren.

7. Rechte und Pflichten der Mitglieder

7.1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des VEREINs teilzunehmen und die Einrichtungen des VEREINs ebenso zu beanspruchen.

7.2. Jedes Mitglied erhält auf Verlangen ein Exemplar der genehmigten Statuten.

7.3. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des VEREINs zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen oder der Zweck des VEREINs Nachteile erleiden könnte.

7.4. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsstatuten sowie sonstige Beschlüsse der Generalversammlung des Vorstandes einzuhalten. Insbesondere sind die Mitglieder verpflichtet, den Mitgliedsbeitrag in der jeweils von der Generalversammlung beschlossenen Höhe pünktlich zu leisten. Die Höhe des jeweiligen Mitgliedsbeitrages ist im Vereinslokal ausgehängt.

7.5. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Der Verein darf keine Personen durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

8. Vereinsorgane

Die Vereinsorgane sind

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsprüfung
- d) das Schiedsgericht

9. Die Generalversammlung

9.1. Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich statt.

9.2. Die außerordentliche Generalversammlung findet

- a) auf Beschluss des Vorstandes,
- b) auf Beschluss der ordentlichen Generalversammlung,
- c) auf schriftlichem Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder,
- d) auf Verlangen der Rechnungsprüfer,
- e) auf Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators

jeweils binnen 4 Wochen statt.

9.3. Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich (Telefax oder Email genügt) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.

9.4. Die Generalversammlungen finden am Sitz des VEREINS statt.

9.5. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung der Generalversammlung sind mindestens 7 Tage vor dem Termin beim Vorstand schriftlich einzureichen.

9.6. Gültige Beschlüsse, ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung, können nur zur Tagesordnung gefasst werden.

9.7. Jedes Mitglied hat in der Generalversammlung eine Stimme. Die schriftliche Bevollmächtigung eines anderen Mitgliedes ist zulässig. In diesem Fall ist dem VEREIN spätestens in der Generalversammlung eine Kopie der schriftlichen Vollmacht zu übergeben.

9.8. Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte aller Mitglieder (bzw. deren Vertreter) beschlussfähig. Ist zur festgesetzten Stunde die Beschlussfähigkeit der Generalversammlung nicht gegeben, so findet diese 30 Minuten später mit derselben Tagesordnung statt. Diese ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

9.9. Zur Auflösung des VEREINs ist eine Anwesenheit von Zweidritteln der Mitglieder erforderlich. In diesem Fall erlangt die Mitgliederversammlung keine Beschlussfähigkeit, wenn diese 30 Minuten nach der festgesetzten Stunde über die Auflösung beschließen soll.

9.10. Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

9.11. Beschlüsse, mit denen die Statuten des VEREINs geändert oder derselbe aufgelöst werden sollen, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Darüber hinaus ist jede Statutenänderung, insbesondere des Zwecks des Vereins, unverzüglich dem Finanzamt Wien 1/23 bekannt zu geben.

9.12. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt entweder der Obmann oder bei seiner Verhinderung der erste, bei dessen Verhinderung der zweite Obmannstellvertreter.

10. Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer (§ 21 Abs 4 VereinsG);
- b) Wahlbestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer;
- c) Entlastung des Vorstandes;
- d) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Vorstandsmitgliedern und Rechnungsprüfern mit dem VEREIN;
- e) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeträge;
- f) Beschlussfassung über Änderungen der Statuten;
- g) Beschlussfassung über die freiwillige Auflösung des VEREINs
- h) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

11. Vorstand

11.1. Der Vorstand besteht aus mindestens zwei und höchstens sieben Vorstandsmitgliedern und zwar dem Vereinsobmann, dem Kassier und dem Schriftführer und sofern er mehr als drei Mitglieder hat, den weiteren Vorstandsmitgliedern.

11.2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Wahlvorschläge für Vorstandsmitglieder werden ausschließlich vom Vorstand erstattet.

11.3. Die Funktionsperiode des Vorstandes beträgt vier Jahre; die Wiederwahl ist möglich. Organwalter (das heißt Mitglieder des Vorstandes) können sowohl Mitglieder als auch Nichtmitglieder des VEREINS sein. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.

11.4. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines seiner Mitglieder das Recht, an seine Stelle eine andere Person zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstandes einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes Vereinsmitglied, dass die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.

11.5. Der Vorstand wird vom Obmann oder einem Obmannstellvertreter schriftlich oder mündlich einberufen.

11.6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und zumindest der Obmann oder ein Obmannstellvertreter und ein weiteres Vorstandsmitglied anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Besteht der Vorstand nur aus zwei Mitgliedern, bedarf die Beschlussfassung der Einstimmigkeit.

11.7. Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes auch durch Enthebung und Rücktritt.

11.8. Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstandes bzw. Vorstandsmitgliedes in Kraft.

11.9. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes, an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.

12. Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des VEREINS. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinn des VereinsG 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;
- b) Festlegung der Höhe der Beitrittsanträge;
- c) Verwaltung des Vereinsvermögens;
- d) Erstellung des Jahresvoranschlags sowie des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses;
- e) Feststellung der Anzahl der vom Verein beschäftigten Arbeitnehmer und Aufnahme und Kündigung von Arbeitnehmern des VEREINS;
- f) Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung sowie Durchführung von deren Beschlüssen;
- g) Information der Mitglieder über die Vereinstätigkeit und die Vereinsgebarung;
- h) Anzeige von Statutenänderungen;
- i) Erstattung von Wahlvorschlägen für Vorstandsmitglieder.

13. Besondere Obliegenheiten des Vorstandes bzw. dessen Mitglieder

13.1. Der Obmann führt die laufenden Geschäfte des VEREINS. Er wird von den übrigen Vorstandsmitgliedern dabei unterstützt.

13.2. Der Obmann vertritt den VEREIN nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des VEREINS bedürfen zu Ihrer Gültigkeit der Unterschriften des Obmannes, in Geldangelegenheiten des Obmannes und des Kassiers.

13.3. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem VEREIN bedürfen zusätzlich der Zustimmung durch die Generalversammlung.

13.4. Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den VEREIN nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, kann ausschließlich der Obmann erteilen.

13.5. Bei Gefahr im Verzug ist der Obmann, bei dessen Verhinderung der Kassier/Schriftführer berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbstständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

13.6. Der Obmann führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand. Im Falle der Verhinderung wird der Obmann durch den Schriftführer, ist auch dieser verhindert durch ein weiteres Vorstandsmitglied vertreten.

13.7. Der Schriftführer hat den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes.

13.8. Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des VEREINS verantwortlich.

14. Rechnungsprüfer

14.1. Die zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.

14.2. Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.

15. Schiedsgericht

15.1 Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des § 8 VereinsG 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.

15.2 Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen der Obmann des VEREINS oder in dessen Abwesenheit der Obmannstellvertreter. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

15.3 Für die Ablehnung von Schiedsrichtern gelten die §§ 19-27 JN sinngemäß.

15.4 Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Entscheidungen ergehen schriftlich und müssen begründet sein. Das Schiedsgericht entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Für die Dauer des

Schlichtungsverfahrens ist die Verjährung von Rechtsansprüchen gehemmt. Die Entscheidungen des Schiedsgerichtes sind vereinsintern endgültig.

16. Auflösung des Vereins

16.1. Die freiwillige Auflösung des VEREINS kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung beschlossen werden.

16.2. Diese Generalversammlung hat auch über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Im Fall der Auflösung des Vereins, bei behördlicher Auflösung oder bei Wegfall der begünstigten Vereinszwecke ist das allenfalls nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen ausschließlich und unmittelbar mildtätigen Zwecken im Sinne des § 37 BAO in Verbindung mit § 4a Abs 2 Z 3 lit a EStG 1988 für spendenbegünstigte Zwecke, die in der EU oder im EWR gefördert werden, zu verwenden.

Die Beendigung der Vereinstätigkeit ist unverzüglich dem zuständigen Finanzamt Wien 1/23 bekannt zu geben.

17. Auslegung

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Statuten ganz oder teilweise ungültig sein, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die ungültigen Bestimmungen sind durch Bestimmungen zu ersetzen, welche den Vereinszweck (Punkt 2.) möglichst erfüllen.